

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 312/09 B

L 14 U 144/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 178/04 (SG Stade)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Kläger rügt, das LSG habe nicht den Willen des Versicherten bei einer Antragstellung erforscht und verweist auf § 16 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I). Dass die Auslegung einer bei Antragstellung abgegebenen Willenserklärung einen Mangel im Prozess vor dem LSG begründen könnte, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Dies wäre aber erforderlich gewesen, denn es liegt nahe, dass die Auslegung des Antrag die materielle Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs betrifft. Soweit der Kläger die Verletzung der §§ 106, 103 SGG rügen wollte, setzt dies nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG voraus, dass er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat aber einen Beweisantrag nicht bezeichnet.
- 3 Soweit der Kläger die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Abweichung stützt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist auch dieser Zulassungsgrund nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Eine Abweichung ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von einer ebenfalls genau bestimmten rechtlichen Aussage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54). Der Kläger meint, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Aussage, "der von dem Kläger im Verschlimmerungsantrag vom 30.3.1998 geäußerte Lebenssachverhalt 'instabiler Gesundheitszustand' müsse nicht ausgelegt werden". Diese Aussage stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Der Kläger hat aber schon nicht aufgezeigt, dass es sich bei der dem LSG zugeschriebenen Aussage um einen maßstäblichen Rechtssatz gehandelt haben kann. Die von ihm zitierte Aussage legt es vielmehr nahe anzunehmen, dass das LSG nicht einen Rechtssatz aufgestellt, sondern einen solchen auf den Fall des Klägers angewandt hat, denn die zitierte Aussage bezieht sich auf den konkreten Sachverhalt. Der Kläger hat schon nicht aufgezeigt, welchen abstrakt-generellen Rechtssatz das LSG aufgestellt hat.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)